

## Merkblatt über die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Sie gehören zu dem Personenkreis nach § 1 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes. Das sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 Satz 1, Abs. 4a, 4b oder Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
4. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist, oder
6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in Nummer 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen oder
7. einen Folgeantrag nach § 71 des Asylverfahrensgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylverfahrensgesetzes stellen.

Die Ihnen im Einzelnen monatlich zustehenden Leistungen setzen sich seit dem 01.04.2016 wie folgt zusammen:

	Stufe 1 Allein- stehende, Allein- erziehende	Stufe 2 Ehegatten, Lebens- partner	Stufe 3 Kind volljährig ab 18 Jahren	Stufe 4 Kinder von 14 bis 17 Jahren	Stufe 5 Kinder von 6 bis 13 Jahren	Stufe 6 Kinder bis 5 Jahre
Zusatzleistungen (§ 3 Absatz 2 Satz 2 AsylbLG)	156,85 €	140,23 €	126,15 €	145,40 €	111,92 €	94,78 €
Zusatzleistungen Bekleidung (§ 3 Absatz 2 AsylbLG)	34,03 €	30,46 €	27,35 €	41,38 €	36,91 €	34,90 €
Zusatzleistungen Haushaltsenergie (§ 3 Absatz 2 AsylbLG)	28,12 €	25,31 €	22,50 €	13,22 €	10,17 €	5,32 €
Barbetrag für persönlichen Bedarf (§ 3 Absatz 1 AsylbLG)	135,00 €	122,00 €	108,00 €	76,00 €	83,00 €	79,00 €

Die Zusatzleistungen erhalten Sie ab dem 01.07.2013 in Form von Bargeld (§ 3 Absatz 2 Satz 2 AsylbLG).

Die monatlichen Beträge für Bekleidung zahle ich Ihnen mit den laufenden Leistungen aus.

Von den obengenannten monatlichen laufenden Beträgen muss ich Einkommen wie Kindergeld, Einkommen aus Erwerbstätigkeit usw. abziehen. Kosten für Miete, Heizung und Haushaltsenergie überweise ich unmittelbar an die Vermieterin/den Vermieter bzw. das Versorgungsunternehmen.

Die Leistungen werden Ihnen zu bestimmten Auszahlungsterminen ausgehändigt. Die Auszahlungstermine und Ort der Ausgabe sind auf der Rückseite aufgeführt.

Abschließend darf ich Sie darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, alle Änderungen in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen anzuzeigen, da zu Unrecht erhaltene Leistungen von Ihnen zu erstatten sind. Insbesondere haben Sie die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit spätestens am dritten Tage nach Aufnahme zu melden (§ 8a AsylbLG).

Mit freundlichen Grüßen  
LANDKREIS VERDEN  
- Fachdienst Soziales -

bitte wenden